

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. September 1966	Nummer 140
--------------	--	------------

Die Auslieferung des Ministerialblattes Nr. 139 verzögert sich um einige Tage. Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203307	23. 8. 1966	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über die Gewährung von Umzugskostenvergütung und Trennungsschädigung an Angestellte vom 6. Juli 1966 in der Fassung der Tarifverträge vom 6. Mai 1965, 15. Dezember 1965, 6. April 1966 und 21. Juni 1966	1772
203317	23. 8. 1966	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über die Gewährung von Umzugskostenvergütung und Trennungsschädigung an Arbeiter vom 6. Juli 1964 in der Fassung der Tarifverträge vom 6. Mai 1965, 2. Dezember 1965, 5. April 1966 und 21. Juni 1966	1773
281 8054	24. 8. 1966	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Zusammenarbeit zwischen den Staatlichen Gewerbeärzten und den Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtern; hier: Anzeigen über Berufskrankheiten	1774
6302	19. 8. 1966	RdErl. d. Finanzministers Abbuchungsverfahren für Bezugsgebühren für Zeitungen und Zeitschriften	1774
670	23. 8. 1966	RdErl. d. Finanzministers Organisation der Verteidigungslastämter und Lohnstellen	1774

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
19. 8. 1966	RdErl. — Erfassung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1948	1774

I.

203307

**Tarifvertrag
über die Gewährung von Umzugskostenvergütung
und Trennungsentschädigung an Angestellte vom
6. Juli 1966 in der Fassung der Tarifverträge vom
6. Mai 1965, 15. Dezember 1965, 6. April 1966
und 21. Juni 1966**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4143 — 1924 IV 66 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 11.23 — 15098 66 —
v. 23. 8. 1965

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir mit der Bitte um
weitere Veranlassung bekannt:

**Tarifvertrag
über die Gewährung von Umzugskostenvergütung und
Trennungsentschädigung an Angestellte vom 6. Juli 1966
in der Fassung der Tarifverträge vom 6. Mai 1965, 15. De-
zember 1965, 6. April 1966 und 21. Juni 1966**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern.

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand.

der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr,
vertreten durch den Bundesminister des Innern.

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Ver-
kehr — Hauptvorstand —,

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —

einerseits

andererseits

wird für die Angestellten

a) des Bundes,

b) des Freistaates Bayern, des Landes Berlin, der Freien
Hansestadt und der Stadtgemeinde Bremen, der Freien
und Hansestadt Hamburg, der Länder Hessen, Nieder-
sachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schles-
wig-Holstein und des Saarlandes.

c) der Mitglieder des Landesarbeitgeberverbandes bayer-
ischer Gemeinden, der Arbeitsrechtlichen Vereinigung
Hamburg, des Hessischen Arbeitgeberverbandes der
Gemeinden und Kommunalverbände, des Kommunalen
Arbeitgeberverbandes Niedersachsen, der Arbeitsrecht-
lichen Vereinigung der Gemeinden und gemeinwirt-
schaftlichen Unternehmen in Nordrhein-Westfalen, des
Kommunalen Arbeitgeberverbandes Rheinland-Pfalz,
des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Saar und der
Arbeitsrechtlichen Vereinigung der Gemeinden und
gemeinwirtschaftlichen Unternehmen in Schleswig-
Holstein,

d) der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr,

deren Arbeitsverhältnisse durch den Bundes-Angestellten-
tarifvertrag (BAT) geregelt sind, folgendes vereinbart:

§ 1

Für die Gewährung von Umzugskostenvergütung und
Trennungsentschädigung (Trennungsgeld) sind die für die
Beamten des Arbeitgebers jeweils geltenden Bestimmun-
gen mit folgenden Maßgaben sinngemäß anzuwenden:

1. Die Zuteilung zu den Tarifklassen richtet sich nach der
Tarifklasseneinteilung für den Ortszuschlag (§ 29 BAT).
Dabei ist die Vergütungsgruppe maßgebend, der der
Angestellte am Tage vor dem Einladen des Umzugs-
gutes angehört hat.

Bei Hinterbliebenen ist die Tarifklasse maßgebend,
der der Verstorbene zuletzt angehört hat.

2. Eine rückwirkende Höhergruppierung des Angestellten
bleibt unberücksichtigt.

3. Die Umzugskostenvergütung aus Anlaß der Einstel-
lung an einem anderen Ort als dem bisherigen Wohn-
ort (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 Bundesumzugskostengesetz oder
die entsprechenden Vorschriften der Umzugskosten-
gesetze der Länder) darf nur bei Einstellung auf einem
Arbeitsplatz, den der Angestellte zur Befriedigung
eines dringenden dienstlichen Bedürfnisses auf die
Dauer von mindestens zwei Jahren besetzen soll, zu-
gesagt werden.

4. Endet das Arbeitsverhältnis aus einem von dem An-
gestellten zu vertretenden Grunde vor Ablauf von
zwei Jahren nach einem Umzug, für den Umzugs-
kostenvergütung nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 1
oder Abs. 3 Nr. 6 des Bundesumzugskostengesetzes
oder der entsprechenden Vorschriften der Umzugs-
kostengesetze der Länder zugesagt worden war, so hat
der Angestellte die Umzugskostenvergütung zurück-
zuzahlen. Dies gilt nicht für eine nach § 2 Abs. 2 Nr. 1
des Bundesumzugskostengesetzes oder nach den ent-
sprechenden Vorschriften der Umzugskostengesetze
der Länder zugesagte Umzugskostenvergütung, wenn
sich an das Arbeitsverhältnis ein Arbeitsverhältnis un-
mittelbar anschließt

a) mit dem Bund, mit einem Land, mit einer Ge-
meinde oder einem Gemeindeverband oder einem
sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes,
der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeber-
verbände angehört.

b) mit einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des
öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarif-
vertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

5. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nrn. 4
und 5 des Bundesumzugskostengesetzes oder der ent-
sprechenden Vorschriften der Umzugskostengesetze
der Länder darf Umzugskostenvergütung nicht zu-
gesagt werden, wenn das Arbeitsverhältnis aus einem
von dem Angestellten zu vertretenden Grunde endet.

§ 2

(1) § 43 Satz 1 und § 44 Abs. 1 bis 3 BAT werden im
Geltungsbereich dieses Tarifvertrages nicht mehr an-
gewendet; das gleiche gilt für § 45 BAT hinsichtlich der
Gewährung von Umzugskostenvergütung und Trennungs-
entschädigung (Trennungsgeld).

(2) Im Tarifvertrag zu § 71 BAT betr. Besitzstandswah-
rung wird § 4 des Artikels IV (Saarland) mit Wirkung
vom 1. Juli 1966 gestrichen.

§ 3

Dieser Tarifvertrag tritt für die Angestellten

a) des Bundes, der Länder Berlin, Niedersachsen und
Schleswig-Holstein, der Mitglieder des Kommunalen
Arbeitgeberverbandes Niedersachsen und der Arbeits-
rechtlichen Vereinigung der Gemeinden und gemein-
wirtschaftlichen Unternehmen in Schleswig-Holstein
und der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr
mit Wirkung vom 1. Juli 1964,

b) der Freien Hansestadt und der Stadtgemeinde Bremen
mit Wirkung vom 1. Januar 1965,

c) des Landes Hessen und der Mitglieder des Hessischen
Arbeitgeberverbandes der Gemeinden und Kommunal-
verbände
mit Wirkung vom 1. April 1965,

d) der Freien und Hansestadt Hamburg und der Mitglie-
der der Arbeitsrechtlichen Vereinigung Hamburg
mit Wirkung vom 1. Juli 1965,

e) des Freistaates Bayern, des Landes Rheinland-Pfalz,
der Mitglieder des Landesarbeitgeberverbandes bayer-
ischer Gemeinden und des Kommunalen Arbeitgeber-
verbandes Rheinland-Pfalz
mit Wirkung vom 1. Januar 1966,

ii) des Landes Nordrhein-Westfalen und des Saarlandes, der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Vereinigung der Gemeinden und gemeinwirtschaftlichen Unternehmen in Nordrhein-Westfalen und des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Saar

mit Wirkung vom 1. Juli 1966

in Kraft. Er findet auch Anwendung für Umzüge, die vor dem Tag des Inkrafttretens begonnen haben und erst an diesem Tage oder später beendet worden sind.

Bonn, den 21. Juni 1966

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1966 S. 1772.

203317

**Tarifvertrag
über die Gewährung von Umzugskostenvergütung
und Trennungsentschädigung an Arbeiter vom
6. Juli 1964 in der Fassung der Tarifverträge vom
6. Mai 1965, 2. Dezember 1965, 5. April 1966
und 21. Juni 1966**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4243 — 1983:IV 66 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 11.23 — 15098 66 —
v. 23. 8. 1966

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir mit der Bitte um
weitere Veranlassung bekannt:

**Tarifvertrag
über die Gewährung von Umzugskostenvergütung und
Trennungsentschädigung an Arbeiter vom 6. Juli 1964 in
der Fassung der Tarifverträge vom 6. Mai 1965, 2. De-
zember 1965, 5. April 1966 und 21. Juni 1966**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Ver-
kehr — Hauptvorstand —

andererseits

wird für die Arbeiter des Freistaates Bayern, der Freien Hansestadt und der Stadtgemeinde Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg sowie der Länder Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und des Saarlandes, deren Arbeitsverhältnisse durch den Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 geregelt sind, folgendes vereinbart:

§ 1

Für die Gewährung von Umzugskostenvergütung und Trennungsentschädigung (Trennungsgeld) sind die für die Beamten des Arbeitgebers jeweils geltenden Bestimmungen mit folgenden Maßgaben sinngemäß anzuwenden:

1. Bei der Anwendung des § 9 des Bundesumzugskosten-gesetzes oder der entsprechenden Vorschriften der Umzugskostengesetze der Länder ist die Tarifklasse IV, vom 1. Januar 1965 an die Tarifklasse III, für die Arbeiter des Landes Nordrhein-Westfalen mit Wirkung vom 1. Juli 1966 die Tarifklasse I maßgebend.
2. Die Umzugskostenvergütung aus Anlaß der Einstellung an einem anderen Ort als dem bisherigen Wohnort (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 Bundesumzugskostengesetz oder die entsprechenden Vorschriften der Umzugskostengesetze der Länder) darf nur bei Einstellung auf einem Arbeitsplatz, den der Arbeiter zur Befriedigung eines dringenden dienstlichen Bedürfnisses auf die Dauer

von mindestens zwei Jahren besetzen soll, zugesagt werden.

3. Endet das Arbeitsverhältnis aus einem von dem Arbeiter zu vertretenden Grunde vor Ablauf von zwei Jahren nach einem Umzug, für den Umzugskostenvergütung nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 1 oder Abs. 3 Nr. 6 des Bundesumzugskostengesetzes oder der entsprechenden Vorschriften der Umzugskostengesetze der Länder zugesagt worden war, so hat der Arbeiter die Umzugskostenvergütung zurückzuzahlen. Dies gilt nicht für eine nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesumzugskostengesetzes oder nach den entsprechenden Vorschriften der Umzugskostengesetze der Länder zugesagte Umzugskostenvergütung, wenn sich an das Arbeitsverhältnis ein Arbeitsverhältnis unmittelbar anschließt:
 - a) mit dem Bund, mit einem Land, mit einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband oder einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört.
 - b) mit einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den MTL II oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.
4. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nrn. 4 und 5 des Bundesumzugskostengesetzes oder der entsprechenden Vorschriften der Umzugskostengesetze der Länder darf Umzugskostenvergütung nicht zugesagt werden, wenn das Arbeitsverhältnis aus einem von dem Arbeiter zu vertretenden Grunde endet.

§ 2

(1) § 40 MTL II und die Anlage 1 zum MTL II werden im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages nicht mehr angewendet.

(2) § 13 des Tarifvertrages zu § 73 MTL II betr. Besitzstandswahrung vom 27. Februar 1964 sowie die Anlage 2 dieses Tarifvertrages treten mit Wirkung vom 1. Juli 1966 außer Kraft.

§ 3

Dieser Tarifvertrag tritt

- a) für die Arbeiter der Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein mit Wirkung vom 1. Juli 1964.
- b) für die Arbeiter der Freien Hansestadt und der Stadt-gemeinde Bremen mit Wirkung vom 1. Januar 1965.
- c) für die Arbeiter des Landes Hessen mit Wirkung vom 1. April 1965.
- d) für die Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg mit Wirkung vom 1. Juli 1965,
- e) für die Arbeiter des Freistaates Bayern und des Landes Rheinland-Pfalz mit Wirkung vom 1. Januar 1966,
- f) für die Arbeiter des Landes Nordrhein-Westfalen und des Saarlandes mit Wirkung vom 1. Juli 1966

in Kraft. Er findet auch Anwendung auf Umzüge, die vor dem Tage des Inkrafttretens begonnen haben und erst an diesem Tage oder später beendet worden sind.

Bonn, den 21. Juni 1966

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1966 S. 1773.

Zusammenarbeit zwischen den Staatlichen Gewerbeärzten und den Staatlichen Gewerbe- aufsichtsämtern; hier: Anzeigen über Berufskrank- heiten

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 24. 8. 1966 —
III A 3 — 8202 (III 39 66)

Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter haben zum Schutze der Beschäftigten die aus ihrem Bezirk gemeldeten Berufskrankheiten je nach Art des Falles möglichst bald zu untersuchen. Dies ist nur möglich, wenn sie von Meldungen über Berufskrankheiten verständigt werden. Die Staatlichen Gewerbeärzte haben daher das zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt unverzüglich von jeder gemeldeten Berufskrankheit zu unterrichten. Hierbei sollen sie, wenn möglich, kurz vermerken, ob mit Rücksicht auf die Berufskrankheit eine Untersuchung des Arbeitsplatzes notwendig oder zweckmäßig erscheint. Eine Benachrichtigung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes über die Anerkennung oder Ablehnung einer Berufskrankheit ist nicht erforderlich und hat zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand zu unterbleiben.

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
Staatlichen Gewerbeärzte.

— MBl. NW. 1966 S. 1774.

6302

Abbuchungsverfahren für Bezugsgebühren für Zeitungen und Zeitschriften

RdErl. d. Finanzministers v. 19. 8. 1966 —
I 5 Tgb.Nr. 4768/66

In Erweiterung der Bezugserlasse wird das Abbuchungsverfahren auch für Bezugsgebühren für Zeitungen und Zeitschriften zugelassen. Von der Zulassung ist nur insoweit Gebrauch zu machen, als durch das Abbuchungsverfahren eine Erleichterung des Buchungs- und Zahlungsverkehrs der Kasse eintritt.

Bezug: RdErl. v. 26. 5. 1965 u. v. 9. 8. 1965
(SMBL. NW. 6302)

— MBl. NW. 1966 S. 1774.

670

Organisation der Verteidigungslastenämter und Lohnstellen

RdErl. d. Finanzministers v. 23. 8. 1966 —
VL 1110-420/66 III B 3

Das mit meinem RdErl. v. 10. 1. 1963 (SMBL. NW. 670) bekanntgegebene Anschriftenverzeichnis der Behörden der Verteidigungslastenverwaltung im Lande Nordrhein-Westfalen bitte ich wie folgt zu berichtigen:

Lfd. Nr.	zu streichen	einzutragen bzw. hinzuzufügen
III. 8	Entfällt	
IV. 10	Reuterkaserne	Kaiserstr. 30 a
V. 12	Hauptstr. 143	Marienstr.
VII. 9	Kurfürstenstr. 14	Bahnhofplatz 2
VII. 12	Reuterkaserne	Kaiserstr. 30 a
VII. 14	Fernruf-Nr. 2 57 11	Fernruf-Nr. 27 01 bei Durchwahl 27 02 98
VII. 15	Entfällt	

— MBl. NW. 1966 S. 1774.

II.

Innenminister

Erfassung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1948

RdErl. d. Innenministers v. 19. 8. 1966 — V A 3 : 66.21.49

1. Der Bundesminister des Innern hat den Beginn der Erfassung (Stichtag) für die Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1948 auf den

2. November 1966

festgesetzt. Die Erfassung soll unter Berücksichtigung einer erfassungsfreien Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr bis zum 20. Januar 1967 abgeschlossen sein.

2. Nach bisheriger Handhabung wurden die Erfassungen in der Regel zu Beginn eines jeden Kalenderjahres durchgeführt. Die Vorverlegung auf Anfang November ist hauptsächlich durch die Umstellung des Schuljahres in einigen Bundesländern notwendig geworden.

3. Da nach den gesetzlichen Bestimmungen die Erfassung erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres vorgenommen werden kann, sind die Wehrpflichtigen in zwei Gruppen zu erfassen:

Gruppe 1 die vom 1. bis 31. 10. 1948 geborenen Wehrpflichtigen
Erfassung: 2. 11. bis 23. 12. 1966

Gruppe 2 die vom 1. 11. bis 31. 12. 1948 geborenen Wehrpflichtigen
Erfassung: 2. bis 20. 1. 1967

4. Ich bitte, die Erfassung nach den einschlägigen Vorschriften durchzuführen.

5. Hinsichtlich der Notwendigkeit zur Vorlage nur eines Paßbildes durch den Wehrpflichtigen verweise ich auf Nr. 3 meines RdErl. v. 9. 11. 1965 — MBl. NW. S. 1522 —.

6. Die Kreiswehrrersatzämter werden den Erfassungsbehörden — wie schon früher — die Merkblätter über „Musterung und Wehrpflicht“ und die grünen Einlegeblätter „Dienstleistung von Wehrpflichtigen im Vollzugsdienst der Polizei“ zwecks Ausgabe an die Wehrpflichtigen rechtzeitig vor Beginn der Erfassung unmittelbar zuleiten.

7. Nach Abschluß der Erfassung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1948 bitte ich über die gesammelten Erfahrungen zu berichten und dabei auch den Vorschlag der bis zum 20. Januar 1967 erfaßten Wehrpflichtigen anzugeben.

Termine zur Berichterstattung:

Amtsfreie Gemeinden und Ämter an
Oberkreisdirektoren als untere staatliche
Verwaltungsbehörden 1. 2. 1967

Oberkreisdirektoren als untere staatliche
Verwaltungsbehörden und kreisfreie Städte
an Regierungspräsidenten 10. 2. 1967

Regierungspräsidenten an Innenminister 20. 2. 1967

An die Regierungspräsidenten,
Oberkreisdirektoren als untere staatliche
Verwaltungsbehörden,
kreisfreien Städte, amtsfreien Gemeinden
und Ämter als Erfassungsbehörden,
Seemannsämter.

— MBl. NW. 1966 S. 1774.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.